

Niederschriftsauszug
aus der
Sitzung des Finanzausschusses Röbel/Müritz
vom 28.01.2025

Top 5.2 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Röbel/Müritz (Hebesatzsatzung)
ungeändert beschlossen

Herr Sommer erklärt die Berechnung der Grundsteuer und erläutert die Veränderungen durch die Neuregelung der Grundsteuer ab 01. Januar 2025.

Die Erledigungsquote bei der Feststellung der Steuermessbeträge der Finanzämter liegt landesweit derzeit bei 98,10 % der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Einheiten. Aufgrund der Rechtsveränderungen sinken die wirtschaftlichen Einheiten deutlich. Ein Rückgang der Grundsteuereinnahmen ist zu vermeiden. „Aufkommensneutralität“

Veränderung Hebesätze:

Bezeichnung	Hebesatz (v. H.) 2024	Aufkommensneutralität Steueraufkommen 2024	Messbeträge 2025	Hebesatz (v. H.) 2025
Grundsteuer A	320	25.258,16 Euro	7.384,07 Euro	342
Grundsteuer B	380	607.068,28 Euro	113.436,11 Euro	535

Anhand eines Beispiels wird aufgezeigt, dass sich die Grundsteuer für gewerblich genutzte Grundstücke deutlich verringern und für privat genutzte Grundstücke deutlich erhöhen wird.

Eine Unterscheidung von gewerblichen und privaten Grundstücken ist bei den Hebesätzen nicht möglich.

Der Finanzausschuss bespricht Vor- und Nachteile zwischen einer einmaligen Erhöhung auf den von der Verwaltung vorgeschlagenen Hebesatz oder einer Staffelung.

Der Finanzausschuss empfiehlt den vorliegenden Beschlussvorschlag ohne eine Staffelung.

Auftrag an die Verwaltung: Die Erhöhung der Hebesätze muss den Bürgern kommuniziert und erklärt werden.

- Infoblatt beim Grundsteuerbescheid (Erklärung der Berechnung)
- Hinweis im Müritz Anzeiger
- und weitere Kanäle

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Röbel/Müritz beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Röbel/Müritz – (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte Mitglieder	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Geändert beschlossen
7	7	7	0	0	nein

Es waren keine Gremiumsmitglieder aufgrund des § 24 Abs. 1 KV M-V von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Schriftführung:
Ulrike Bahle